

Lehrfreiheit weg? Das kommt keinesfalls in Frage

Unnötig an der Bildungsgesetzgebung geschraubt: Die vom Amt für Volksschulen entwickelten Änderungsvorschläge an diversen Verordnungen zur Bildungsgesetzgebung greifen ohne Not die Lehrfreiheit und das Anstellungsrecht der Lehrpersonen an. Der LVB lehnt diese Änderung ab und kündigt gegebenenfalls Massnahmen an.

Schon ärgerlich für die arbeitende Lehrerschaft: Während die Umsetzung des Bildungsgesetzes tagtäglich die grössten Schwierigkeiten macht, werden zusätzlich bisher unbestrittene Elemente in Frage gestellt.

Darum geht es:

Erstens: Lehrfreiheit weg!

Neu sollen die Schulleitungen der Volksschule gegenüber den Lehrerinnen und Lehrern nicht nur in personellen, organisatorischen und administrativen Belangen weisungsbefugt sein, sondern auch in pädagogischen.

Würde dies realisiert, könnte man den § 70 des Bildungsgesetzes nach Hause schicken:

„Rechte. 1. Die Lehrerinnen und Lehrer a. sind bei der Gestaltung des Unterrichts innerhalb der Lehrpläne und des Schulprogramms frei; b. haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit, ihrer Privatsphäre und ihrer beruflichen Fähigkeiten.“

Mit der geplanten Änderung wäre die Lehrfreiheit weg, denn die Schulleitung könnte unmittelbar und bis ins Detail in die Unterrichtsgestaltung eingreifen und ihre eigenen Vorstellungen von Didaktik und Methodik durchdrücken - mit Blick auf die übrigen „Personalführungs“-Kompetenzen eine verheerende Kombination: Der Schulträger darf vielmehr froh sein, dass eine Vielfalt an pädagogischen Methoden erhalten bleibt. Diese Tatsache hat in den vergangenen Jahrzehnten die Schulen vor zusätzlichen Abstürzen mit untauglichen Pädagogik-Konzepten bewahrt.

Dass die Lehrfreiheit hiermit auf dem Verordnungsweg kalt abgeschafft werden soll, nimmt die Lehrerschaft nicht hin.

Zweitens: MAGs mit nicht pädagogisch ausgebildeten Schulleitern

Das zweite Revisionsanliegen hat den Charme, das erste sachlich zu widerlegen, was die intellektuelle Konsistenz dieser Gesamtrevision nicht unbedingt stützt: Neu sollen auch nicht pädagogisch ausgebildete Schulleitungspersonen die Mitarbeitergespräche durchführen. Dabei werden natürlich elementar auch pädagogische Aspekte mitbehandelt. Käme es dann so, hätten sich die Lehrpersonen ihre Lehrfreiheit auch noch durch Laien einschränken zu lassen. Ein schlimmer Unfug.

Drittens: Bewährungsfrist nur noch 3 Monate

Mit gutem Grund und in diesem Punkt wenigstens sozialpartnerschaftlich einvernehmlich hat sich die Bildungsgesetzgebung mit der Ansetzung der Bewährungsfrist an den oberen Rand der personalgesetzlich möglichen Dauer gegeben. Während rundum das hohe Lied der Personalförderung, -stützung, -beratung und -betreuung gesungen wird und sich damit nicht wenige Bildungs-Förderer, -Unterstützer, -Berater und -Betreuer in Amt und Brot halten, soll die Bewährungsfrist in ein Abschieds-Szenario verwandelt werden. Ausschlaggebend für die ursprüngliche Ansetzung war die Erkenntnis, dass eine „Bewährung“ im Schulwesen aufgrund der besonderen betrieblichen Voraussetzungen nicht innerhalb von Tagen und Wochen zu erbringen ist. Die Massnahmen sind überdies so selten nötig, dass es auch unter dem Mengenaspekt keinen Sinn macht, die arbeitende Lehrerschaft zusätzlich zu ärgern.

Diese Änderungen würden alle zu Lasten des Personals gehen.

Sie sind aus betrieblichen Gründen unnötig, ja sogar kontraproduktiv.

Sie sind ein Ausdruck des Misstrauens gegenüber der Lehrerschaft und eine Absage an die immer wieder beschworene Kooperation zwischen Schulleitung und Personal.

Sie sind deshalb geeignet, das arbeitende Personal zusätzlich zu verärgern und zu demotivieren.

Bei Redaktionsschluss waren diese geplanten Veränderungen noch nicht vom Tisch.

Der LVB lehnt alle diese Änderungen ab und kündigt gegebenenfalls Massnahmen an.